

FER  
Postfach 1477  
8021 Zürich

Biel, 14. März 2014

**Vernehmlassung zur Ergänzung der Fachempfehlungen im Bereich  
Umsatzerfassung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir beziehen uns auf die Medienmitteilung vom 3. März 2014 und die Ausführungen im Schweizer Treuhänder (Ausgabe März 2014) betreffend die Vernehmlassung zur Ergänzung der Fachempfehlungen im Bereich der Umsatzerfassung.

Für die Möglichkeit, Ihnen unsere Ansichten und Anliegen zu diesem zentralen Bestandteil der Rechnungslegung darzulegen, möchten wir uns bedanken. In der Beilage finden sie die detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Vernehmlassungspunkten.

Vielen Dank für die Kenntnisnahme und den Einbezug unserer Darlegungen bei der weiteren Überarbeitung der Fachempfehlungen in diesem Teilbereich. Für Fragen oder weiterführende Erläuterungen stehen wir ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

The Swatch Group SA



Thierry Kenel  
CFO



Markus Herzog  
Leiter Konzernrechnungswesen

Beilage: Stellungnahme Vernehmlassung Umsatzerfassung nach Swiss GAAP FER

# Vernehmlassung – Ergänzung der Fachempfehlungen im Bereich Umsatzerfassung

Datum: 14. März 2014

Basis: Swiss GAAP FER Medienmitteilung vom 3. März 2014 / Ausführungen im Schweizer Treuhänder März 2014

## Stellungnahme zu Vernehmlassungsfragen

| Vernehmlassungsfrage  | Kommentar Swatch Group  |
|---|---|
| 1. Sind Sie einverstanden damit, dass sich Swiss GAAP FER mit Fragen der Umsatzerfassung beschäftigen?  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einverstanden.</li> </ul>  |
| 2. Erachten Sie die derzeitigen Regelungen zur Umsatzerfassung in den Swiss GAAP FER für ausreichend? Falls nicht, halten Sie die jetzt adressierten Regelungsbereiche für relevant? Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf?  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestehende Regelungen sind nicht sehr aussagekräftig;</li> <li>• Adressierte Themenbereiche sind relevant.</li> </ul>  |
| 3. Halten Sie einen eigenen Standard zur Umsatzerfassung für notwendig, oder ist die punktuelle Anpassung bestehender Regelungen sinnvoller? Ist es aus Ihrer Sicht angemessen, dass die jetzt vorgeschlagenen Anpassungen auch für Anwender der Kern-FER verbindlich sind?   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einverstanden mit punktuellen Ergänzungen; Einbindung in Kern-FER erscheint angemessen. Eigener Standard ist nicht zwingend notwendig.</li> </ul>  |
| 4. Stimmen Sie der Aufteilung von Geschäftsvorfällen mit abgrenzbaren Bestandteilen in einzeln zu betrachtende Geschäftsvorfälle zu? Halten Sie das hierfür verwendete Beispiel (Verkäufe von Produkten und damit verbundene Dienstleistungen) für das Rahmenkonzept für angemessen, oder sollte ein anderes Beispiel gewählt werden? | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorschlag gemäss Vernehmlassung erscheint sinnvoll.</li> </ul>   |
| 5. Halten Sie die Unterscheidung zwischen Nettoerlösen aus dem gewöhnlichen Geschäftszweck, anderen betrieblichen Erträgen und betriebsfremden / ausserordentlichen Erträgen für verständlich und sachgerecht?  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufteilung zwischen Nettoerlösen und anderen betrieblichen Erträgen erscheint sinnvoll (in einer stark diversifizierten Unternehmensgruppe könnten sich jedoch Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben). Bezieht sich der „gewöhnliche Geschäftszweck“ bei einem Konzern auf den Gesamtkonzern oder auf die jeweiligen Tochtergesellschaften im Einzelnen?</li> </ul> |

Fortsetzung 5.

- Die Abgrenzung zwischen betrieblichen, betriebsfremden und ausserordentlichen Erträgen ist in der Praxis überhaupt nicht sinnvoll, wurde auch von anderen Standards nicht so geregelt und fordert unnötigen Interpretationsspielraum (Stichwort „creative accounting“). Sämtliche Sachverhalte haben in der Praxis einen betrieblichen Zusammenhang. Diese Klassifizierungen sollten im Standard daher nicht weiter verwendet werden.
- Betriebsfremde Aufwendungen und Erträge (aktuelle Ziffer FER 3.18): Die Abgrenzung von Ereignissen oder Vorfällen, welche nicht zur "gewöhnlicher Geschäftstätigkeit" gehören, scheint individuell interpretierbar und könnte zur Manipulation des betrieblichen Ergebnisses verleiten. Das Resultat von Renditeeigenschaften (aufgeführtes Beispiel "nicht betriebliche Sachanlagen") könnte problemlos im Finanzergebnis gezeigt werden. Aus diesem Grund sollte diese Klassifizierung im Standard nicht weiter verwendet werden.
- Ausserordentliche Aufwendungen und Erträge (aktuelle Ziffer FER 3.19): Auch wenn gewisse Geschäftsvorfälle nicht voraussehbar sind oder selten auftreten (wie z.B. Rechtsfälle, Versicherungsschädigungen, Betriebsausfälle, etc.), so haben diese doch immer einen betrieblichen Hintergrund und sollten deshalb im Betriebsergebnis gezeigt werden. Risiken solcher Art sind auch immer durch "im normalen Geschäftsverlauf" erarbeitete Mittel abzudecken. Zudem ist auch in diesem Gebiet eine klare Abgrenzung bzw. Zuordnung nicht immer offensichtlich gegeben. Andere Standards haben diese Aufteilung ausgeschlossen, da diese immer wieder zu Missverständnissen führte. Daher sollte diese Klassifizierung im Standard nicht weiter verwendet werden.

**Fazit**

**Wir schlagen vor, sowohl das betriebsfremde wie auch das ausserordentliche Ergebnis und konsequenterweise ebenfalls das Subtotal "Ordentliches Ergebnis" in FER 3.7 resp. 3.8 zu streichen. Die Erlöse sollen weiterhin in "Nettoerlöse" sowie "Andere betriebliche Erträge" aufgeteilt werden. Die Resultate sollen beschränkt werden auf "Betriebliches Ergebnis", "Resultat vor Ertragssteuern" und "Nettoergebnis".**

6. Stimmen Sie der klarstellenden Definition von Nettoerlösen (Wert der zufließenden Gegenleistung abzüglich Wertberichtigungen und Erlösminderungen) zu? Falls nicht, welche Anpassungen schlagen Sie vor?

- Einverstanden betreffend Rabatte und Skonti sowie weiterer Erlösminderungen (wie z.B. Fremdkommissionen, Kreditkartenkommissionen etc.);
- Nicht einverstanden betreffend Ausweis von Wertberichtigungen (Debitorenverlusten) als Erlösminderung. Diese sind unserer Ansicht nach als Verwaltungs-/Vertriebsaufwand zu erfassen und beizubehalten.  
Begründung: Im Zeitpunkt der Ertragsverbuchung bzw. des Verkaufs (gemäss Definition im Rahmenkonzept Ziffer 12) ist davon auszugehen, dass die Bezahlung der Forderung gegeben ist. Die Verbuchung einer eventuellen Wertberichtigung in diesem Zeitpunkt wäre falsch (wer verkauft ein Produkt an einen zahlungsunfähigen Kunden?).

|   |   |
|---|---|
| <p>Fortsetzung 6.</p>   | <p>Falls in einem späteren Zeitpunkt ein Debitorenrisiko eintritt (oft erst nach 12 Monaten und somit periodenfremd), hat die sich daraus ergebende Wertberichtigung keinen direkten Zusammenhang mit der ursprünglichen Erbringung der Dienstleistung oder Warenlieferung. Eine Korrektur des Ertrags würde die ausgewiesene Periodenleistung des Unternehmens verfälschen. Die Überwachung des Kreditrisikos (z.B. Bonitätsprüfung des Kunden, Festlegung von Zahlungsfristen, Mahnwesen etc.) ist eine administrative Aufgabe. Ergibt sich daraus unerwarteterweise ein Debitorenausfall, scheint es zutreffender, den entsprechedenden (aperiodischen) Aufwand im Verwaltungs-/Vertriebsaufwand zu verbuchen.</p> <p><b>Fazit</b><br/> <b>Vorschlag zur neuen Ziff. FER 3.18: "Nettoerlöse umfassen den Wert der für die erbrachte Leistung zufließenden Gegenleistung, d.h. abzüglich Erlösminderungen wie Skonti, Rabatte etc. Allfällige uneinbringliche oder mit Kreditrisiken behaftete Beträge, welche in einem früheren Zeitpunkt als Ertrag erfasst worden sind, werden im Aufwand verbucht. Der ursprüngliche Ertrag wird nicht berichtigt."</b></p> |
| <p>7. Erachten Sie die für die Notwendigkeit zur Abgrenzung eines Finanzertrags gewählten Anwendungsvoraussetzungen (einzelne Geschäfte mit unüblich langer Zahlungsfrist) für in der Praxis anwendbar? Falls nicht, welche Anpassungen schlagen Sie vor?</p>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abgrenzung und Definition von „unüblich lange“ ist ein rein theoretischer Ansatz; in der Praxis unbedeutend und nicht materiell. Anpassung erscheint nicht zwingend und ist nicht im Standard zu integrieren.</li> </ul>   |
| <p>8. Halten Sie es für angemessen, bei wirtschaftlich als Vermittlungsgeschäft zu bezeichnenden Geschäftsvorfällen im Sinne einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise nur die selbst erbrachte Leistung auszuweisen? Braucht es eine Konkretisierung des Begriffs der Vermittlungsgeschäfte? Halten Sie den Wert der selbst erbrachten Leistung in der Praxis für verlässlich ermittelbar (auf Basis Provision, Marge)?</p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorschlag gemäss Vernehmlassung erscheint nachvollziehbar.</li> </ul>  |
| <p>9. Stimmen Sie den vorgeschlagenen Angaben zur Umsatzerfassung im Anhang zu?</p>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Anmerkungen.</li> </ul>  |